jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/24 89/11/0212

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §19 Abs3;
WehrG 1978 §24 Abs1;
WehrG 1978 §55 Abs1;

Rechtssatz

Ein Ladungsbescheid im Sinne des § 19 Abs 3 AVG liegt auch dann vor, wenn lediglich eine einfache Ladung (ohne Androhung des Eintritts von Rechtsfolgen) ergeht, diese aber mit einer "beiliegenden" Aufforderung zu Stellung verbunden wird. Diesbezüglich liegt ein einheitlicher Verwaltungsakt vor (Hinweis E 24.10.1989, 89/11/0204).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110212.X02

Im RIS seit

20.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at